

IV. Nachtragssatzung

vom 30.11.2009

**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVVG)
vom 22.11.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 14.05.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.11.2009 folgende IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.11.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 14.05.2007 erlassen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVVG) vom 22.11.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 14.05.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 – Benutzungsgebühr – Abs. (5) erhält folgende Fassung:

§ 3 Benutzungsgebühr

(5) Für jeden Hauptzähler (Verrechnungszähler) wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr ist von der Zählergröße abhängig.

QN 2,5	=	3,74 €/Monat
QN 6	=	8,97 €/Monat
QN 10	=	14,95 €/Monat
DN 80	=	149,45 €/Monat
DN 100	=	186,80 €/Monat

§ 5 - Gebühren für Standrohre mit Zähler und Bauwasserzähler - erhält in der Überschrift und den Absätzen (1) und (2) folgende Fassung:

§ 5

Gebühren für Bauwasserentnahmesäulen, Standrohre mit Zähler und Bauwasserzähler

- (1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung einer Bauwasserentnahmesäule eines Standrohres mit Zähler oder einem Bauwasserzähler wird eine Grundgebühr von der Gemeinde erhoben.

Sie beträgt für

eine Bauwasserentnahmesäule	2,00 €/ Tag
ein Standrohr mit Zähler je Kalendertag	2,20 €/Tag,
und für einen Bauwasserzähler	0,80 €/Tag.

- (2) Für die Überlassung einer Bauwasserentnahmesäule oder eines Standrohres wird eine einmalige Kautions von 400,- € erhoben, die bei Rückgabe der Bauwasserentnahmesäule oder des Standrohres mit der unter § 3 Abs. 4 festgesetzten Benutzungsgebühr und der unter § 5 Abs. 1 festgesetzten Grundgebühr verrechnet wird.

§ 14 –Datenverarbeitung - erhält folgende Fassung:

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten personen- und grundstücksbezogene Daten anzufordern und zu verarbeiten:

- a) Auskünfte der Voreigentümer,
- b) Meldedaten der Gemeinden,
- c) Auskünfte aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- d) Unterlagen der Grundsteueranlagung.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitrags- und Gebührenpflichtigen mit den für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten bzw. durch Dritte (Geschäftsbesorger) verarbeiten zu lassen.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 30.11.2009

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister –

gez. Koch